

# Newsletter

Der Dezember-Newsletter des Bundesverbandes der Selbständigen informiert Sie über folgende Themenbereiche:

## **NEUE DIENSTLEISTUNGEN:**

- **Kostenloser Datenschutz-Check für BDS/BVMU-Mitglieder** Seite 9
- **Kostenlose Google-Analyse im Wert von 179 Euro** Seite 10
- **Rahmenabkommen mit Maritim-Hotels – 12% Nachlass** Seite 13

## **KOLUMNEN UND KOMMENTARE**

### **2019: EIN JAHR DER UNSICHERHEITEN**

Von Staatssekretär a.D. Friedhelm Ost

### **Bundestagsrede zum Europäischen Stabilitätsmechanismus**

Von Frank Schäffler MdB (FDP)

### **Merz' heftige Reaktion zeigt, wie heikel die Lage für AKK ist**

Von Klaus Kelle

## **TIPPS FÜR DIE TÄGLICHE BETRIEBSPRAXIS**

1. Für das Gespräch mit Ihrem Steuerberater
2. Kostenloser Datenschutz-Check für BDS-Mitglieder
3. Kostenlose Google-Analyse im Wert von 179 Euro
4. Private Mobilfunknummer ist grundsätzlich tabu
5. Vergütung von Reisezeiten bei Auslandsentsendung
6. Eintragungspflicht im Transparenzregister
7. Mehrarbeitszuschläge bei Teilzeitarbeit

# KOLUMNEN UND KOMMENTARE

## 2019: EIN JAHR DER UNSICHERHEITEN

Von Staatssekretär a.D. Friedhelm Ost

**M**it großer Zuversicht blickten die meisten Menschen in unserem Lande vor einem Jahr auf die Entwicklungen in 2018. Das Vertrauen der Konsumenten erreichte einen Höchststand. Die Zahl der Beschäftigten eilte von Rekord zu Rekord. An den Börsen herrschte Partystimmung; Ende Januar 2018 stieg der DAX mit fast 13 600 Punkten auf ein Allzeithoch.



### Friedhelm Ost

*leitete die ZDF-Wirtschaftsredaktion, bevor er unter Helmut Kohl Regierungssprecher und schließlich CDU-Abgeordneter im Bundestag wurde.*

*Heute ist Ost weiter als Journalist und in der Politik- und Wirtschaftsberatung tätig.*

### Langsameres Tempo

Allerdings hat im Laufe dieses Jahres die Euphorie manchen Dämpfer erhalten. Statt der zunächst prognostizierten 2 Prozent für das wirtschaftliche Wachstum wird das Ergebnis per Saldo eher bei 1,5 Prozent liegen. Das ist keineswegs schlecht für die große deutsche Volkswirtschaft, auch wenn andere Länder wie die USA (+2,9 %), China (6,6 %), Polen (+4,8 %), Spanien (+2,5 %) und die Niederlande (+ 2,5 %) sich deutlich dynamischer entwickelten.

Die globalen Probleme wirkten sich zum Teil wie Tiefausläufer auf das Klima hierzulande aus. Vor allem das Gezerre um den Brexit, die vom US-Präsidenten Donald Trump angezettelten Handelskonflikte sowie die Instabilitäten in einigen europäischen Nachbarländern entpuppten sich als nicht zu unterschätzende Risiken für die übermäßig exportabhängige deutsche Wirtschaft. Diese Probleme und Unwägbarkeiten sind längst nicht gelöst, sondern belasten die Erwartungen für das kommende Jahr.

### Große globale Unsicherheiten

Es sind die zunehmenden Unsicherheiten in der Welt, die bei den deutschen Unternehmen die dynamischen Kräfte lähmen. Das verringert das Vertrauen, das insbesondere für neue Investitionen, für die Erweiterung der Produktionskapazitäten und für die Schaffung neuer Arbeitsplätze wichtig ist. Denn niemand vermag exakt vorauszusagen, welche Konsequenzen sich aus dem Brexit ergeben. Wie auch immer die endgültige Entscheidung der Regierung und des Parlaments in London sein wird, Europa wird danach schwächer sein als bisher. Ohnehin nehmen die zentrifugalen Kräfte auch in anderen Mitgliedsstaaten der EU zu. Die nationale

Welle hat inzwischen Polen, Ungarn, Italien und andere Länder erfasst. Hinzu kommen die ökonomischen, sozialen und fiskalischen Probleme in einigen europäischen Staaten. Die „Gelbwesten-Revolution“ in Frankreich hat die anfangs so starke Position von Präsident Macron arg geschwächt. Seine ambitionierten Bemühungen, einen Strukturwandel der französischen Wirtschaft einzuleiten, lassen sich offenbar nicht durchsetzen. Die Staatsverschuldung Frankreichs wird 2019 deutlich zunehmen, denn Macron hat den „Gelbwesten“ inzwischen teure Zugeständnisse machen müssen, um eine weitere Eskalation zu vermeiden. Ebenfalls große fiskalische Probleme haben nach wie vor Italien und Spanien. Trotz der Nullzinspolitik der Europäischen Zentralbank (EZB) ist hier die Wende zum Besseren nicht gelungen und wird auch im nächsten Jahr nicht zu erreichen sein.

### Schwacher Euro

Aus diesen Gründen wird die Schwäche des Euro weiter anhalten. Der Kurs für 1 Euro könnte 2019 deutlich unter die Marke 1,10 US-Dollar fallen. Die Zinsen sind in den USA bereits gestiegen und locken internationales Kapital an.

Gegen eine weitere Erhöhungsrunde der Federal Reserve Bank macht derweil Präsident Trump massiv Front, denn er befürchtet ein Ausbremsen der US-Konjunktur durch eine Verschärfung der Geldpolitik. Dagegen wird die EZB nur ganz vorsichtig ihren sehr lockeren geldpolitischen Kurs verändern und möglicherweise erst im Frühjahr 2020 die Leitzinsen anheben. Zudem sind neue Unruhen im Euro-System nicht ausgeschlossen. Eine weitere Währungskrise wäre Wasser auf die Mühlen aller Euro-Gegner, insbesondere der AfD. Immerhin wird es bei den Wahlen zum Europa-Parlament im Mai 2019 um die zukünftigen Weichenstellungen für unseren Kontinent gehen. Spitzenkandidaten der Europäischen Volkspartei, Manfred Weber aus der CSU, und der Europäischen Sozialdemokraten, Frans Timmermans aus den Niederlanden, wollen gegen den zunehmenden Nationalismus

kämpfen und die Bürger Europas entsprechend mobilisieren. Die Wahlbeteiligung könnte sonst zu einem Desaster für die Volksparteien werden. Aktuelle Umfragen zeigen, dass die Union hierzulande etwa 30 Prozent erreichen könnte, die SPD indessen nur 15 Prozent.

### **Unberechenbarer Trump**

Völlig offen ist zur Jahreswende auch der Ausgang der handelspolitischen Auseinandersetzungen mit den USA. Mit seinen Zoll-Drohungen hat Präsident Trump bereits die Weltwirtschaft mehr als beunruhigt. Ob er im neuen Jahr einen heißen Wirtschaftskrieg mit China wagt, ist nicht ausgeschlossen; die chinesischen Handelsbilanzüberschüsse, die auf die hohen Exporte in die USA zurückzuführen sind, sorgen für Alarmstimmung im Weißen Haus. Auch die europäische Wirtschaft könnte 2019 stärker in die Schusslinie der USA geraten, wenn es nicht bald zu einem handelspolitischen Friedensabkommen zwischen der EU und Amerika kommen sollte. Zudem mischt sich Präsident Trump immer stärker in den Welthandel mit Sanktionen gegen den Iran und Russland ein. So könnte auch schon bald der amerikanische Widerstand gegen die bereits im Bau befindliche Ostsee-Pipeline Nordstream 2 riesige Probleme bereiten – vor allem für die deutschen Unternehmen, die an diesem Gastransportsystem beteiligt sind.

### **Keine Rezession**

Eine Rezession oder gar ein Rutsch in eine Wirtschaftskrise ist für 2019 nicht zu befürchten. Doch die Konjunktur wird mehr oder weniger stark abkühlen. Der fast 10 Jahre andauernde Aufschwung wird jedenfalls schwächer. Deutschlands Volkswirtschaft wird 2019 um gut 1 Prozent wachsen. Die Plusraten in wichtigen Branchen werden bescheidener als in den Jahren zuvor ausfallen. In der Automobilindustrie wird es bestenfalls eine Zunahme der Produktion um 1 Prozent geben. Die Nachfrage auf den großen Märkten der USA und China wird schwächer; auch hierzulande werden die Neuzulassungen stagnieren oder gar sinken. Die bislang ungelösten Dieselp Probleme und die Betrugsmanöver der Autofirmen wirken sich negativ aus. Die Autohersteller müssen zudem schneller auf den Wandel in Richtung alternativer Antriebstechnologien wie etwa Elektro oder Wasserstoff umstellen. Ebenso wird es im Maschinenbau und in der Elektrotechnik nicht weiter steil aufwärts gehen, sondern ein Plus von 0,5 bis 1 Prozent geben. Rückläufig war bereits 2018 die Produktion in der Chemischen Industrie; auch 2019 wird es eine weitere Abschwächung um rund 1 Prozent geben. Sowohl Bayer als auch die BASF befinden sich auf einem schwierigen Kurs. In nahezu allen Wirtschaftszentren wird die Digitalisierung noch stärker als bisher eine Rolle spielen. Die größere Effizienz der Wertschöpfungsketten, die Robotik und künstliche Intelligenz werden zu einer Steigerung der Produktivität führen; zugleich können diese digitalen Technologien dazu beitragen, den Mangel an Fachkräften zu lindern. Insgesamt wird die Zahl der Beschäftigten im neuen Jahr noch weiter leicht ansteigen.

### **Unruhige politische Szene**

Politisch wird 2019 zum einen durch die Europa-Wahl, zum anderen durch die Landtagswahlen in Brandenburg, Thüringen und Sachsen geprägt. Nach der Wahl von Annegret Kramp-Karrenbauer zur Bundesvorsitzenden der CDU wird Angela Merkel in aller Ruhe als Bundeskanzlerin weiterregieren können. Das Verhältnis zwischen CDU und CSU wird sich auf jeden Fall verbessern, denn Krach und Unfrieden schaden der Union, die insgesamt auf 25 Prozent abgesunken war und inzwischen wieder auf über 30 Prozent der Wähler zählen kann. Schwieriger wird es für die SPD, die unter der Führung von Andrea Nahles immer weiter an Zustimmung verliert. Die im Herbst geplante Groko-Bilanz wird ein entscheidendes Datum – vor allem wenn die SPD bei den Landtagswahlen weitere dramatische Einbrüche hinnehmen muss.

Über 60 Prozent der SPD-Anhänger sind derzeit der Meinung, dass die Partei viel stärker nach links steuern sollte. Die CDU/CSU/SPD-Koalition könnte im Spätherbst 2019 scheitern. Neuwahlen wären dann nicht ausgeschlossen. Oder es gäbe einen neuen Anlauf für eine Jamaika-Koalition mit der Union, den Grünen und der FDP. ■

Fordern Sie als BDS Mitglied jetzt Ihren kostenlosen  
**DSGVO Websitecheck** an unter: [www.cokuna.com/dsgvo](http://www.cokuna.com/dsgvo)  
oder telefonisch unter **+49 (0) 800 72 38 318**

**cokuna**  
[www.cokuna.com](http://www.cokuna.com)

cokuna communication • Könneritzstr. 29 • 01067 Dresden • Tel.: +49 (0) 0800 / 72 38 318 • E-Mail: [info@cokuna.com](mailto:info@cokuna.com)

# Bundestagsrede zum Europäischen Stabilitätsmechanismus

Von Frank Schäffler MdB (FDP)



## Frank Schäffler

*ist Mitglied der FDP-Fraktion im Deutschen Bundestag und hat sich in der Vergangenheit als Euro-Rebell einen Namen gemacht.*

Die Eurogruppe hat am 4. Dezember eine Reform des Europäischen Stabilitätsmechanismus beschlossen. Unter anderem wurden darin die Regelungen für die ESM-Kreditlinien reformiert. Für diese Kreditlinien galt und gilt die Prämisse, dass diese nur gewährt werden, wenn eine Gefahr für die Finanzstabilität der Währungszone als Ganzes vorliegt und dass sie nur Ländern gewährt werden, deren wirtschaftliche und finanzielle Situation „grundsätzlich solide“ ist.

Es war bereits bislang so, dass ein Mitgliedstaat der Eurozone, gegen den ein Verfahren wegen eines übermäßigen Defizits läuft, Zugang zu einer Kreditlinie nur erhalten kann, wenn er sich an die Beschlüsse und Empfehlungen des Rates zur Korrektur seines übermäßigen Defizits hält.

Mit der Reform von letzter Woche sind diese Regeln auf den ersten Blick noch verschärft worden. Künftig sollen quantitative und qualitative Überprüfungen stattfinden, ob ein Land für eine Kreditlinie qualifiziert ist. Quantitativ heißt, der Schuldenstand des Staates muss weniger als 60 Prozent betragen oder jährlich um fünf Prozent sinken. Qualitativ meint, dass die gesamtstaatliche Verschuldung tragfähig sein muss.

Allerdings erfüllen natürlich nur sehr wenige Euro-Staaten diese neuen, strengeren Zugangskriterien für die Beantragung einer solchen ESM-Kreditlinie. Italien etwa wird die quantitativen Kriterien in den nächsten Jahren sicher nicht erfüllen können. Und die paar Staaten, die die Kriterien erfüllen, werden sie wohl nicht benötigen.

Aber die Finanzminister der Eurozone haben sich natürlich eine clevere Strategie überlegt, diese Regeln aufzuweichen. Die Euro-Staaten, die die Kriterien nicht erfüllen, aber „von einem negativen Schock betroffen sein könnten, der außerhalb ihrer Kontrolle liegt“, haben trotzdem die Möglichkeit, eine solche Kreditlinie zu beantragen. Durch diese Ausnahmeregel besteht also die Möglichkeit, dass auch weniger solide Euro-Staaten die Kreditlinie in Anspruch nehmen können und so ein reguläres ESM-Darlehen samt Auflagen umgehen.

Die Idee der Abfederung von „negativen Schocks“ ist nicht neu. Europäische Politiker sehnen sich schon lange nach einem Schlechtwetterfonds, um angeblich unverschuldete Wirtschaftskrisen abzuwenden. Einen solchen gibt es, so wird zumindest öfters behauptet, auch in den USA.

Doch die USA kennen gar keinen Schlechtwetterfonds auf nationaler Ebene. Was es gibt, sind zahlreiche Schlechtwetterfonds in den einzelnen Bundesstaaten. Und deren Finanzierung ist von Bundesstaat zu Bundesstaat sehr unterschiedlich. In einigen Bundesstaaten fließen die Haushaltsüberschüsse in die Fonds, in anderen eine feste Summe und wiederum in anderen Einnahmen aus fest vorgeschriebenen Quellen. Es gibt auch keine einheitlichen Auszahlungskriterien. Manch ein Bundesstaat setzt ihn für schnelle Hilfen bei Naturkatastrophen ein. Andere lindern damit auch wirtschaftliche Verwerfungen. Festzuhalten gilt: Es gibt keinen zentralen Schlechtwetterfonds in den USA, sondern ganz viele.

Und somit bleiben auch die Anreize für die einzelnen Bundesstaaten erhalten, eine solide Wirtschafts- und Haushaltspolitik zu fahren. Nur in Europa wollen wir mal wieder eine Vergemeinschaftung von Risiken. Und schaffen damit wieder einmal Anreize für eine falsche Politik in der Eurozone, die schon früher dafür sorgte, dass entweder der Staatsapparat, siehe Italien oder Griechenland, beziehungsweise die privaten Haushalte über ihre Verhältnisse leben. Die Beschlüsse vom letzten Dienstag sind somit leider mal wieder ein Schritt in die falsche Richtung.

Ohne eine Haftung derjenigen, die Risiken eingegangen sind, sowohl auf der Schuldnerseite, als auch auf der Anlegerseite, wird es keine Besserung im Euro-Raum geben. An diesem Grundsatz mangelt es allen Vorschlägen, die uns bislang von dieser Regierung vorgelegt wurden. ■

### Verantwortlich für den Inhalt und Kontakt

Hans-Peter Murmann, Geschäftsführender Vizepräsident, Bundesverband der Selbständigen e.V.  
Reinhardtstraße 35, 10117 Berlin, E-Mail: murmann@bds-dgv.de  
Redaktion: Joachim Schäfer (verantwortlich)  
Bitte senden Sie den Newsletter an befreundete Selbstständige weiter.  
Anmelden und abbestellen unter info@bds-dgv.de

# Merz' heftige Reaktion zeigt, wie heikel die Lage für AKK ist

Von Klaus Kelle



## Klaus Kelle

ist regelmäßiger Kolumnist bei FOCUS ONLINE und selbstständiger Medienunternehmer. Der gelernte Journalist hat in 30 Jahren Berufstätigkeit u. a. für Medienhäuser wie Axel Springer, Gruner & Jahr und den norwegischen Schibsted-Konzern gearbeitet.

[www.kellecom.de](http://www.kellecom.de)

Delegiertenstimmen einsammelt, dann zeigt dies deutlich, wie sehr es gärt in der CDU auch nach all den Jahren, in denen Angela Merkel die Partei kräftig „modernisiert“ hat.

### „Mir braucht niemand eine Aufgabe zuzuweisen“

Friedrich Merz will nicht in den CDU-Vorstand und auch nicht ins Präsidium. Ins Kabinett wäre er wohl gerne gerufen worden, aber die Reaktion der neuen Vorsitzenden war kühl. Merz ist ganz sicher auch keiner, der ein politisches Pöstchen braucht, finanziell ist er sowieso unabhängig. Seine Motivation scheint mir eher, dass er der letzten Volkspartei helfen will, wieder Boden unter die Füße beim Wahlvolk zu bekommen.

Nun wurde bekannt, was die Vorsitzende aus dem Saarland und der Wirtschaftsfachmann aus dem Sauerland vorhaben. Merz soll in Fragen der Wirtschafts- und Finanzpolitik sowie der Außen- und Sicherheitspolitik beraten. In diesen Themenkomplexen ist Merz ein anerkannter Fachmann, zudem international bestens vernetzt.

Doch kaum hatte die harmonische Kunde die Runde gemacht, gab es schon wieder neuen Wirbel. Am Rande des Ludwig-Erhard-Gipfels sagte Merz dem Fernsehsender n-tv: "Mir braucht niemand eine Aufgabe zuzuweisen. Das mache ich nicht. Ich bin bereit zu helfen, aber ich werde in keine Kommission, kein Gremium der Partei gehen, sondern ich werde der Partei bei den Themen helfen und ich werde insbesondere für die Vorsitzende zur Verfügung stehen, wenn Sie meinen Rat haben will. Ansonsten bleibe ich in meinen beruflichen und ehrenamtlichen Aufgaben mit dem notwendigen Maß an Unabhängigkeit auch von parteipolitischen Strukturen."

### AKK muss Merz-Anhängern entgegen kommen

Wenn AKK gehofft hatte, die Merz-Anhänger mit der neuen Aufgabe zu befrieden, muss sie sich nun die Frage stellen, wie das gehen soll, wenn offenbar nicht einmal Merz selbst befriedet ist. Denn warum sonst sollte er so heftig reagieren?

Für Kramp-Karrenbauer ist das heikel. Die Wahlklatschen der jüngeren Vergangenheit (Bundestag, Bayern, Hessen) waren noch Merkels Wahlklatschen. In diesem Jahr wird ein EU-Parlament gewählt, dazu drei Landtage in Ostdeutschland (Brandenburg, Thüringen, Sachsen) und die Bürgerschaft in Bremen. Sollte es da Wahlniederlagen für die CDU hageln, wären das nicht mehr Merkels Wahlniederlagen, sondern die von Annegret Kramp-Karrenbauer.

Genau deshalb sollte sie denen in ihrer Partei, die die Nase von Merkels Kurs haben, ein Angebot unterbreiten, das sie nicht ablehnen können. Inhaltlich genauso wie im Bundeskabinett. ■

**A**nnegret Kramp-Karrenbauer ist Vorsitzende der CDU Deutschlands. Mit ihrem klugem Strippenziehen und einer fulminanten Rede beim Bundesparteitag Anfang Dezember setzte sie sich im zweiten Wahlgang denkbar knapp gegen Friedrich Merz durch.

Wer jetzt davon ausgeht, dass AKK nahtlos den Merkel-Kurs fortsetzen wird, hat die Rechnung ohne den Wirt gemacht. AKK hat nicht das geringste persönliche Interesse, als Merkel-Kopie die Partei zu führen. Wenn sie klug (beraten) ist, muss sie den immer noch erstaunlich starken konservativen Flügel und seine Protagonisten wie Friedrich Merz, Jens Spahn oder Carsten Linnemann von der Mittelstandsvereinigung (MIT) und weitere klug einbinden.

### Keine Versammlung der Parteibasis

Warum muss sie das? Um das zu verstehen, sollte man zunächst wissen, was so ein Bundesparteitag ist. Viele Bürger denken, das sei das Gremium, in dem die Parteibasis versammelt ist. Doch das ist mitnichten so. Von den 1.001 Delegierten besteht ein großer Teil aus Abgeordneten, Funktionären und hauptamtlichen Mitarbeitern, also aus denen, die Kritiker abwertend als Nutznießer des Systems Merkel schmähen. Das sind Leute, die ihr Geld und ihre Altersversorgung mit der Politik und der CDU verdienen. Bei denen, für die das nicht gilt, gibt es dann noch viele, die etwas werden wollen. Nur so sind auch die peinlichen Klatschorgien um Angela Merkel in den vergangenen Jahren zu verstehen.

Wenn aber in so einem Gremium bei der Kampfabstimmung um die Wunschkandidatin von Frau Merkel der Herausforderer Friedrich Merz, der mit Merkels Politik brechen will, fast 49 Prozent der

# TIPPS FÜR DIE TÄGLICHE BETRIEBSPRAXIS

## 1. Für das Gespräch mit Ihrem Steuerberater

### **Bonuszahlungen einer gesetzlichen Krankenkasse für allgemein gesundheitsfördernde Aktivitäten**

Die Zahlung einer Krankenkasse an den Versicherten ist nur dann als Beitragsrückerstattung anzusehen, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Krankenversicherungsschutz steht. Leistet die Krankenkasse dagegen Gutschriften für gesundheitsfördernde Maßnahmen, fehlt es an einem solchen Zusammenhang.

Eine Krankenkasse hatte ihrem Versicherten verschiedene Boni für gesundheitsbewusstes Verhalten zugesagt.

Voraussetzung war, dass der Versicherte sich bestimmten Vorsorgemaßnahmen unterzogen hatte oder Aktivitäten und Maßnahmen im sportlichen Bereich nachweisen konnte. Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass Programme, die lediglich die Durchführung bestimmter Gesundheitsmaßnahmen oder ein bestimmtes Handeln des Versicherten als Voraussetzung für eine Bonusleistung vorsehen, nicht begünstigt seien, selbst wenn diese Maßnahmen mit Aufwand beim Versicherten verbunden sind.

Dem widersprach das Sächsische Finanzgericht. Eine Kürzung der als Sonderausgaben angesetzten Krankenkassenbeiträge um den Bonus komme nicht in Betracht, da keine die wirtschaftliche Belastung des Versicherten mindernde Beitragsrückerstattung vorliege.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

### **Gewinnkorrekturen bei privater Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs**

Unternehmer und Selbstständige müssen die private Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs versteuern. Die private Nutzung kann pauschal nach der sog. 1 %-Methode oder durch ordnungsgemäßes Fahrtenbuch ermittelt werden. Für den Weg zur Arbeit sollen sie ferner nicht mehr Beträge steuerlich abziehen können als Arbeitnehmer im Rahmen der Entfernungspauschale geltend machen können. Daher wird der Betriebsausgabenabzug der Gewinnermittler beschränkt.

Sofern die 1 %-Methode gewählt wurde, ist für jeden Kalendermonat der gesetzliche Faktor von 0,03 % mit dem Fahrzeuglistenpreis im Zeitpunkt der Erstzulassung und den Entfernungskilometern zu multiplizieren. Davon ist der Betrag der Entfernungspauschale abzuziehen. Ein sich ergebender positiver Unterschiedsbetrag erhöht den steuerlichen Gewinn.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass diese Berechnungsformel unabhängig von der Anzahl der getätigten Fahrten gilt. Es handelt sich hier um eine grundsätzlich zwingende, grob typisierende und pauschalierende Bewertungsregelung. Auf die tatsächliche Anzahl der Fahrten kommt es bei Gewinnermittlern nicht an.

### **Kein Betriebsausgabenabzug bei entgeltlicher Tätigkeit eines „Nur-Rechnungsschreibers“**

Einkünfte aus Gewerbebetrieb liegen vor, wenn neben weiteren Voraussetzungen eine Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr vorliegt. Dieses Merkmal erfordert, dass eine Tätigkeit am Markt gegen Entgelt und für Dritte äußerlich erkennbar angeboten wird.

Das Finanzgericht Münster verneint das Vorliegen eines Gewerbebetriebs bei einem „Nur-Rechnungsschreiber“.

Im Urteilsfall hatte eine ansonsten nicht gewerblich tätige Person gegen Entgelt „Scheinrechnungen“ ausgestellt, um den Rechnungsempfängern unberechtigt einen Vorsteuerabzug zu ermöglichen. Die zu Unrecht offen ausgewiesene Umsatzsteuer zahlte er pflichtgemäß an das Finanzamt, nachdem er sein „Gewerbe“ bereits wieder abgemeldet hatte. Diese Aufwendungen wollte er als nachträgliche Betriebsausgaben ansetzen.

Da keine gewerbliche Tätigkeit vorlag, lehnte das Gericht den Abzug der Aufwendungen ab. Auch eine Berücksichtigung bei einer anderen Einkunftsart war in diesem Fall nicht möglich.

Das Finanzgericht war der Auffassung, dass allenfalls eine Berücksichtigung bei den sonstigen Einkünften möglich sei. Dabei ist allerdings das Verlustausgleichs- und Verlustabzugsverbot zu beachten. Danach dürfen Verluste aus sonstigen Einkünften nur mit bestimmten positiven sonstigen Einkünften ausgeglichen und verrechnet werden.

Der Bundesfinanzhof muss möglicherweise abschließend entscheiden.

### **Keine Billigkeitsmaßnahmen aufgrund eingeschränkter Möglichkeit von Verlustvorträgen**

Durch einen Verlustrücktrag noch nicht ausgeglichene negative Einkünfte sind in den folgenden Veranlagungszeiträumen bis zu einem Gesamtbetrag der Einkünfte von 1 Mio. Euro (bei Eheleuten: 2 Mio. Euro) unbeschränkt, darüber hinaus bis zu 60 % des übersteigenden Gesamtbetrags der Einkünfte vorrangig vor Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen und sonstigen Abzugsbeträgen abzuziehen (Verlustvortrag).

Diese Beschränkung der Verlustverrechnung gilt auch, wenn steuerliche Gewinne nachfolgender Jahre auf außerordentlichen Ereignissen beruhen, z. B. wenn durch einen Schuldenerlass von Gläubigern oder Gesellschaftern hohe Sanierungsgewinne entstehen. Dadurch wird der Gesellschaft keine Liquidität zugeführt. Es handelt sich vielmehr nur um Buchgewinne. Dennoch können hieraus Steuerzahlungen erwachsen.

Der Bundesfinanzhof hat in einem solchen Fall entschieden, dass durchaus auch in Fällen der sog. Mindestbesteuerung Billigkeitsmaßnahmen aufgrund eines besonders gelagerten Einzelfalls zulässig sein können. Eine für einen Steuerpflichtigen ungünstige Rechtsfolge, die der Gesetzgeber bewusst angeordnet oder in Kauf genommen hat, rechtfertigt hingegen keine Billigkeitsmaßnahme. Insbesondere ist der Umstand, dass der Gewinn auf einem Forderungsverzicht der Gesellschafter beruht, kein atypischer Einzelfall, der ein Absehen von der Mindestbesteuerung wegen sachlicher Unbilligkeit erlaubt.

Eine abweichende Steuerfestsetzung aufgrund des sog. Sanierungserlasses kam nach Auffassung des Gerichts bereits deshalb nicht in Betracht, weil dieser nach einem Beschluss des Großen Senats des Bundesfinanzhofs gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung verstößt und daher auch in Altfällen nicht (mehr) anzuwenden ist.

**Hinweis:** Der Gesetzgeber strebt in einem aktuellen Gesetzgebungsverfahren die gesetzliche Regelung einer Steuerbefreiung für Sanierungserträge an, die auf Antrag des Steuerpflichtigen auch in sog. Altfälle Anwendung finden soll.

### **Umfang der Gewerbesteuerbarkeit eines Gewinns aus der Veräußerung eines Mitunternehmeranteils**

Der Gewinn aus der Veräußerung des Mitunternehmeranteils einer an einer Personengesellschaft beteiligten Kapitalgesellschaft unterliegt bei der Personengesellschaft in vollem Umfang der Gewerbesteuer. Bisher war unklar, ob ein Veräußerungsgewinn bei unterjährigem Ausscheiden nur zeitanteilig und auch nur in Höhe der prozentualen Gewinnbeteiligung der Kapitalgesellschaft gewerbesteuerpflichtig ist.

Eine GmbH war zu 50 % als Kommanditistin an einer Kommanditgesellschaft (KG) beteiligt und veräußerte ihre Beteiligung durch Vertrag vom 3. Juli 2008 mit einem Gewinn von 1,6 Mio. Euro. Die KG beantragte, den Veräußerungsgewinn bei der Gewerbesteuer nur mit einem Anteil von 25 % zu berücksichtigen. Dieser Anteil entspreche der Beteiligung der GmbH an der KG für ein halbes Jahr und ihrer hälftigen Beteiligung am Kommanditkapital der KG. Das Finanzamt vertrat hingegen die Auffassung, dass der Gewinn der GmbH in vollem Umfang in den Gewerbeertrag der KG einzubeziehen sei und daher auch in vollem Umfang der Gewerbesteuer unterliege.

Der Bundesfinanzhof bestätigte die Auffassung des Finanzamts und entschied, dass ein Veräußerungsgewinn in vollem Umfang auf den Mitunternehmer entfällt, in dessen Person er entstanden ist. Er ist in voller Höhe gewerbesteuerpflichtig, sofern es sich bei dem Veräußerer nicht um eine unmittelbar beteiligte natürliche Person handelt.

### **Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer 2019 beantragen**

Unternehmer sind unter bestimmten Voraussetzungen verpflichtet, während des laufenden Jahres Vorauszahlungen auf die Umsatzsteuer zu leisten. Voranmeldungszeitraum für die Umsatzsteuer ist grundsätzlich

- das Kalendervierteljahr oder
- der Kalendermonat, wenn die Steuer des Jahrs 2018 mehr als 7.500 Euro betragen hat.

Hat die Steuer im Vorjahr nicht mehr als 1.000 Euro betragen, kann das Finanzamt den Unternehmer von der Verpflichtung zur Abgabe von Voranmeldungen und von der Entrichtung von Vorauszahlungen befreien. Wenn sich im Jahr 2018 ein Vorsteuer-Überschuss von mehr als 7.500 Euro ergeben hat, kann durch Abgabe der Voranmeldung Januar 2019 bis zum 11.02.2019 statt des Kalendervierteljahrs der monatliche Voranmeldungszeitraum beibehalten werden.

Unternehmer, die ihre Umsatzsteuervoranmeldungen monatlich abgeben, können Fristverlängerung für 2019 in Anspruch nehmen, wenn sie bis zum 11.02.2019 einen Antrag beim Finanzamt stellen.

Die Fristverlängerung ist davon abhängig, dass eine Sondervorauszahlung in Höhe eines Elftels der Summe der Vorauszahlungen für 2018 angemeldet und bis zum 11.02.2019 geleistet wird. Diese Sondervorauszahlung wird auf die am 10.02.2020 fällige Vorauszahlung für Dezember 2019 angerechnet.

Dies hat zur Folge, dass die Voranmeldungen und Vorauszahlungen jeweils einen Monat später fällig sind. D. h. die Anmeldungen ab Voranmeldungszeitraum Januar 2019 müssen grundsätzlich erst bis zum 10. des dem Anmeldungszeitpunkt folgenden Monats abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag.

Zu beachten ist, dass ein einmal gestellter und genehmigter Antrag so lange gilt, bis der Unternehmer den Antrag zurücknimmt oder das Finanzamt die Fristverlängerung widerruft.

Vierteljahreszahler müssen keine Sondervorauszahlung entrichten. Auch für sie gilt die für ein Kalenderjahr genehmigte Fristverlängerung für die folgenden Kalenderjahre weiter, wenn sich die Verhältnisse nicht geändert haben. Ein erstmaliger Antrag ist in diesen Fällen bis zum 10.04.2019 zu stellen.

Für Unternehmer, die ihre berufliche oder gewerbliche Tätigkeit neu begründen, ist im Jahr der Aufnahme der Tätigkeit und im folgenden Jahr grundsätzlich der Kalendermonat Voranmeldungszeitraum.

### **Keine Berücksichtigung durchlaufender Posten bei Kleinunternehmergrenze**

Kleinunternehmer müssen keine Umsatzsteuer zahlen, können jedoch auch keinen Vorsteuerabzug geltend machen.

Ein Unternehmer ist Kleinunternehmer, wenn sein maßgeblicher Umsatz zuzüglich der darauf entfallenden Umsatzsteuer im vorangegangenen Kalenderjahr 17.500 Euro nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr 50.000 Euro voraussichtlich nicht übersteigen wird. Auf Antrag kann der Unternehmer für mindestens fünf Jahre auf die Kleinunternehmerregelung verzichten.

Bei der Ermittlung der Umsatzgrenze dürfen durchlaufende Posten unberücksichtigt bleiben. Durchlaufende Posten sind Posten, die ein Unternehmer im Namen und für Rechnung eines anderen vereinnahmt und verausgibt. Die Verauslagung im fremden Namen und für fremde Rechnung setzt voraus, dass unmittelbare Rechtsbeziehungen zwischen zwei Beteiligten bestehen, in die der Unternehmer nur als vermittelnde Person (Zahlstelle) zwischengeschaltet ist. Voraussetzung ist außerdem, dass der Unternehmer die Beträge in seiner Buchführung als durchlaufende Posten behandelt hat.

Beträge gehören nicht zu den durchlaufenden Posten, wenn der Kleinunternehmer die von ihm im eigenen Namen getätigten Aufwendungen seinem Auftraggeber weiterbelastet. Dies gilt auch dann, wenn er sie ohne Gewinnaufschlag dem Auftraggeber in Rechnung stellt.

(Quelle: Urteil des Finanzgerichts Hamburg)

### **Kein Vorsteuerabzug für Beratungsleistungen im Zusammenhang mit der Veräußerung von GmbH-Anteilen**

Veräußert ein Unternehmer Anteile an einer Kapitalgesellschaft, ist dieser Umsatz von der Umsatzsteuer befreit.

Deshalb kann der Unternehmer die ihm in Rechnung gestellte Umsatzsteuer für Beratungsleistungen im Zusammenhang mit dem Verkauf der Anteile nicht als Vorsteuer abziehen.

Die Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft stellt auch keine Geschäftsveräußerung im Ganzen dar.

Diese liegt vor, wenn ein Unternehmen oder ein in der Gliederung eines Unternehmens gesondert geführter Betrieb im Ganzen entgeltlich oder unentgeltlich übereignet oder in eine Gesellschaft eingebracht wird.

Nach Auffassung des Finanzgerichts Nürnberg wird bei der Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft jedoch kein Unternehmen, sondern vielmehr die Inhaberschaft an einem Unternehmen (also letztlich der Unternehmer und nicht sein Unternehmen) übertragen. Der Unternehmer muss, um den Vorsteuerabzug zu erlangen, neben der Beteiligung an der Kapitalgesellschaft auch die wirtschaftliche Tätigkeit vermittelnden Wirtschaftsgüter (also das Unternehmen) mit übertragen.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

### **Beitragszuschuss für nicht krankenversicherungspflichtige Beschäftigte im Jahr 2019**

Beschäftigte, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder in einer privaten Krankenversicherung (PKV) versichert sind, haben Anspruch auf einen Zuschuss des Arbeitgebers. Der Zuschuss ist regelmäßig in Höhe der Hälfte des Gesamtbeitrags zu zahlen. Er ist für einen in einer privaten Krankenversicherung versicherten Arbeitnehmer abhängig vom durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatz der Krankenkassen, der wie bisher 14,6 % beträgt. Daraus errechnet sich für 2019 ein monatlicher Zuschuss - ohne Zusatzbeitrag - von maximal 331,24 Euro (14,6 % von 4.537,50 Euro Beitragsbemessungsgrenze = 662,48 Euro; davon die Hälfte = 331,24 Euro).

Sind die Bezüge niedriger, ist der Zuschuss entsprechend der obigen Berechnung zu ermitteln. Grundsätzlich darf aber nur die Hälfte des tatsächlich vom Arbeitnehmer gezahlten Beitrags als Zuschuss gewährt werden.

**Hinweis:** Ab dem 1. Januar 2019 werden auch die bisher vom Arbeitnehmer allein zu tragenden krankenkassenindividuellen Zusatzbeiträge paritätisch, d. h. in gleichem Maße von Arbeitgeber und Arbeitnehmer, getragen. Der maximale Zuschuss des Arbeitgebers zur Pflegeversicherung in der PKV beträgt monatlich 69,20 Euro, in Sachsen allerdings nur 46,51 Euro.

**Obacht:** Ab dem 1. Januar 2019 werden freiwillig versicherte Selbstständige bei den Mindestbeiträgen den übrigen freiwillig Versicherten gleichgestellt (einheitliche Mindestbemessungsgrundlage 2019: 1.038,33 Euro). Der Mindestbeitrag für die Krankenversicherung beträgt damit rd. 160 Euro im Monat.

## 2. Kostenloser Datenschutz-Check für BDS-Mitglieder

### DSGVO – Das hat sich für Website-Betreiber geändert

Die neue Datenschutz-Grundverordnung, die mit dem 25. Mai 2018 in Kraft getreten ist, bringt einige Neuerungen und vor allem auch Verunsicherung mit sich. Besonders Website-Betreiber sehen sich aufgrund der neuen Richtlinien unter Zugzwang gesetzt. Welche Punkte beachtet werden müssen, um eine Website DSGVO-konform zu betreiben, erklärt unsere Checkliste.

Das Ziel der neuen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist es, einen einheitlichen Rechtsrahmen für die Verarbeitung und Speicherung personenbezogener Daten in der EU zu schaffen und somit die Rechte und Kontrollmöglichkeiten von Menschen zu schützen, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden. Das heißt konkret für Website-Betreiber: Auf sie warten erhöhte Dokumentationspflichten, denn sie müssen jederzeit in der Lage sein, die Rechtmäßigkeit ihrer Datenverarbeitungstätigkeiten gegenüber Aufsichtsbehörden nachzuweisen. Wer die ordnungsgemäße Verarbeitung von Daten nicht nachweisen kann oder wichtige Belege verliert, riskiert Bußgelder bis zu 20 Millionen Euro oder vier Prozent des Jahresumsatzes.

Wer jetzt noch keine Vorkehrungen getroffen hat, sollte also schleunigst handeln. Denn auch wenn keine nutzerbezogenen Daten abgefragt werden, so wird die IP-Adresse des Nutzers beim Besuch der Website trotzdem übertragen – und auch die zählt bereits zu den personenbezogenen Daten.

In unserer Checkliste haben wir die sechs wichtigsten Punkte aufgeführt, die Website-Betreiber beachten müssen.

#### 1. Datenschutzhinweis

Nutzer haben einen Anspruch darauf, auf einer Website schnell und vor allem verständlich darüber informiert zu werden, wer ihre Daten zu welchem Zweck verarbeitet und speichert. Daher ist eine Datenschutzerklärung auf der Website Pflicht. Bei der Erstellung von DSGVO-konformen Datenschutzerklärungen helfen Rechtsanwälte und Datenschutzbeauftragte oder auch ein Datenschutzerklärungs-Generator. Hier sollte allerdings gründlich geprüft werden, ob der Generator alle Tools beinhaltet, die auf der Website im Einsatz sind. Denn alle Dienste und Plug-ins, die verwendet werden und die dafür sorgen, dass Daten einer dritten Partei zugänglich gemacht werden, müssen in der Datenschutzerklärung aufgeführt werden. So werden personenbezogene Daten beispielsweise vom Facebook-Like-Button weitergegeben. Auch wer das Google Captcha nutzt, um zu verhindern, dass Roboter Kommentare auf der Seite hinterlassen, gibt personenbezogene Daten weiter. Außerdem muss die Datenschutzerklärung genau wie das Impressum von jeder Unterseite der Website aus erreichbar sein – am besten als eigener Menüpunkt.

#### 2. Cookie-Hinweis

Wer auf seiner Website Cookies – also Datenpakete, die zwischen Webbrowser und Webserver ausgetauscht werden – einsetzt, muss auf die Cookie-Verwendung hinweisen. Cookies werden nicht nur zu Marketingzwecken von großen Onlineshops verwendet, sondern z.B. auch standardmäßig von Content Management Systemen wie WordPress oder TYPO3 eingesetzt. Um auf die Nutzung von Cookies hinzuweisen reicht in Deutschland derzeit noch ein „Opt-Out“, das heißt der Nutzer muss die Möglichkeit haben, Cookies zu deaktivieren. Darauf muss in der Datenschutzerklärung unter Hinweis auf die Browser-Einstellungen aufmerksam gemacht werden. Wichtig: Das Cookie-Banner darf den Link zur Datenschutzerklärung nicht verdecken.

#### 3. SSL-Verschlüsselung

Die SSL-Verschlüsselung ist nicht nur in SEO-Hinsicht empfehlenswert: Denn jede Webseite, die ein Kontaktformular, einen Newsletter oder einen Onlineshop anbietet, muss laut DSGVO mit SSL verschlüsselt werden. SSL steht für "Secure Sockets Layer" und verschlüsselt die Datenübertragung zwischen Computern und einem Server. Eine so verschlüsselte Seite erkennt man daran, dass ihre URL mit "https://" beginnt. Viele Browser zeigen bei verschlüsselten Seiten ein Schloss vor der URL an oder das Wort „sicher“. Website-Betreiber sollten überprüfen, ob das auf all ihren Seiten und Unterseiten der Fall ist.

#### 4. Google-Analytics

Die meisten Website-Betreiber nutzen Dienste wie Google Analytics, um zu analysieren, wie viele Besucher auf ihre Seite kommen und was diese sich dort anschauen. Dabei werden IP-Adressen gesammelt. Das bedeutet: Wer Google Analytics nutzt, muss grundsätzlich in der Datenschutzerklärung darauf hinweisen. Der Website-Betreiber hat dafür zu sorgen, dass die IP-Adressen der Besucher von Google so gekürzt erfasst werden, dass sie als anonymisiert gelten. Zusätzlich muss ein Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung mit Google abgeschlossen werden. Außerdem muss der Nutzer eine Möglichkeit haben, der Erfassung seiner persönlichen Daten durch Google zu widersprechen: Es sollte also eine sogenannte "Opt-Out-Option" installiert sein.

#### 5. Nutzer-Formulare und Kommentar-Funktionen

Sobald Nutzer auf einer Website ein Nachrichtenformular ausfüllen oder sich für einen Newsletter anmelden können, gilt es für den Website-Betreiber, diese Kontaktformulare genau zu prüfen. Websites dürfen in Formularen nämlich nur die personenbezogenen Daten erheben, die der Betreiber tatsächlich benötigt, um eine Anfrage zu beantworten. Welche Daten am Ende tatsächlich als erforderlich gelten, hängt von der jeweiligen Situation ab. Für eine Newsletter-Anmeldung wird beispielsweise grundsätzlich nur die E-Mail-Adresse benötigt, nicht aber der Vor- und Zunamen. Diese Felder dürfen somit keine Pflichtfelder sein. Daher ist es ratsam, den User darauf hinzuweisen, warum die Daten benötigt und auf welcher Rechtsgrundlage diese

verarbeitet und gespeichert werden. Das gleich gilt für Kommentar-Funktionen: Auch wenn Nutzer auf einer Website freiwillig etwas kommentieren, müssen sie darauf hingewiesen werden, dass ihre Daten in diesem Fall gespeichert werden. Hier empfiehlt sich eine Checkbox, um sicherzustellen, dass der Nutzer damit einverstanden ist.

### **6. Social-Media-Plugins und eingebettete Videos**

Kaum eine Website kommt ohne Social-Media-Plugins von Facebook, Twitter & Co. aus. Das datenschutzrechtliche Problem: Sie sammeln – vom Website-Nutzer unbemerkt – personenbezogene Daten und können so detaillierte Persönlichkeitsprofile erstellen. Das gleiche gilt für eingebettete Videos, beispielsweise von YouTube oder Vimeo. Datenschützer kritisieren diese Plugins schon lange; nun wird die Verwendung noch riskanter. Für Social-Media-Plugins bietet sich die Implementierung von Shariff-Buttons an: Das sind HTML-Links, die vom Seitenbetreiber individuell gestaltet werden können und sich erst bei einem Klick mit dem sozialen Netzwerk oder anderen Seiten verbinden. Der Vorteil: Die Nutzer müssen nicht mehrere Klicks aufwenden, sind aber dennoch vor der unbemerkten Datenübermittlung geschützt. Bei der Einbettung von YouTube-Videos gilt es, den „erweiterten Datenschutzmodus“ auszuwählen. Für die Einbettung von Vimeo-Videos gibt es momentan noch keine DSGVO-konforme Lösung. ■

## **3. Kostenlose Google-Analyse im Wert von 179 Euro**

**U**nternehmen sind dann dauerhaft erfolgreich, wenn sie die Pflege ihrer Bestandskunden mit einer effizienten Neukundenakquise verknüpfen. Im Zeitalter der digitalen Transformation heißt das, auch im Internet dauerhaft für seine Kunden präsent zu sein – gemäß aktuellen Studien informieren sich 92 Prozent aller Konsumenten im Vorfeld einer Kaufentscheidung über das Internet. Doch wie wird man im richtigen Moment gefunden?

Um das Such- und Kaufverhalten seiner Kunden einschätzen zu können, ist es unerlässlich, Potenziale zu identifizieren und vor allem bei den richtigen Suchanfragen mit der eigenen Webseite gefunden zu werden. Möglich wird das mit effizienter Suchmaschinenoptimierung. Sie versetzt Unternehmen in die Lage, mit einer bereits bestehenden Webseite aus den Potenzialen Tausender Suchanfragen zu schöpfen. Wer hier an prominenter Stelle gefunden wird, sichert sich damit einen entscheidenden Wettbewerbsvorteil. Eine zielgerichtete und ergebnisorientierte Suchmaschinenoptimierung ist daher der Schlüssel, um mit bereits bestehenden Ressourcen seine Sichtbarkeit im Internet auf ein neues Level zu heben.

### **An der richtigen Stelle „gefunden werden“**

Erfahrungsgemäß ist es vor allem die erste Seite der organischen Google-Suchergebnisse, auf der die meisten Nutzer mit ihrer Suchanfrage fündig werden. Für Unternehmen gilt es deshalb, genau hier präsent zu sein und zwar mit einem Angebot, das möglichst passgenau zur Suchanfrage der kaufinteressierten Person passt. Um herauszufinden, welche Suchbegriffe im Zusammenhang mit der jeweiligen Dienstleistung am häufigsten eingegeben werden, führt das Experten-Team umfangreiche Marktanalysen durch und identifiziert Neukundenpotenziale anhand von individuell durchgeführten Wettbewerbs- und Sichtbarkeitsanalysen. Auf dieser Grundlage werden kaufmännisch relevante Suchbegriffe empfohlen und auf der Bestandswebseite des Kunden optimiert. Gleichzeitig erfährt man in diesem Zusammenhang auch jede Menge über die Online Marketing Strategie von Konkurrenzunternehmen – diese werden in den Analysen der OMB AG Online.Marketing.Berater. ebenfalls erfasst und ausgewertet. Um nun die Relevanz der eigenen Webseite für die Suchmaschine – in Deutschland ist Google mit seinem Marktanteil von 95 Prozent hier weiter federführend – zu erhöhen, bedarf es einer Mixtur aus OnSite- und OffSite-Maßnahmen. Hier ist die Erstellung von individuellem Content, also hochwertigen, textlichen Inhalten, die auf das jeweilige Unternehmen und auch auf die zu erwartende Suchanfrage des Kunden abgestimmt sind, maßgeblich.

### **Webseite als Betriebsmitarbeiter**

Aus den insgesamt über 200 Rankingkriterien, die Google Webseitenbetreibern inzwischen auferlegt, ist die Erstellung von individuellen und auf Mehrwert ausgerichteten Texten eines der wichtigsten und zielführendsten Kriterien. Denn nur wer den Besucher auf seiner Webseite mit einer professionellen Ansprache überzeugt, kann sich das Vertrauen des Kunden und damit auch seine Kaufkraft sichern. Damit betreibt eine Webseite plötzlich rund um die Uhr gezielte Neukundenakquise, ohne dass dafür ein Mensch aktiv werden muss. Optimierte Webseiten haben daran anschließend den Vorteil, dass sie permanent ansprechbar sind, also auch dann, wenn der Vertriebsmitarbeiter aus Fleisch und Blut im Feierabend weilt. Die OMB AG Online.Marketing.Berater analysiert im Rahmen einer ganzheitlichen SEO-Kampagne, welche Suchbegriffe für den Erfolg eines Unternehmens – sowohl lokal als auch überregional – erfolgsversprechend sind. Denn eine Top-Platzierung einer Unternehmens-Seite in Google muss kein Zufall bleiben. ■

### **Rückfragen:**

OMB AG Online.Marketing.Berater.  
Hauptsitz:  
Berliner Platz 12, 97080 Würzburg  
Frank Baumeister, fb@online-marketing-berater.com  
Tel. +49 (0) 931-260 275 000

## 4. Private Mobilfunknummer ist grundsätzlich tabu

**A**rbeitnehmer sind grundsätzlich nicht verpflichtet, ihrem Arbeitgeber ihre private Mobilfunknummer anzugeben. (Urteil des Landesarbeitsgerichts (LAG) Thüringen vom 16. Mai 2018 (Aktenzeichen: 6 Sa 442/17 und 6 Sa 444/17).

Ein kommunaler Arbeitgeber organisierte das Rufbereitschaftssystem neu. Für die erforderliche Kontaktaufnahme wurde den Arbeitnehmern ein mobiles Diensttelefon zur Verfügung gestellt. Zusätzlich verlangte der Arbeitgeber von einigen Arbeitnehmern auch die Bekanntgabe ihrer privaten Mobilfunknummer, um diese auch in Zeiten außerhalb des Bereitschaftsdienstes erreichen zu können. Dies ging einigen Beschäftigten zu weit und sie verweigerten die Bekanntgabe der privaten Mobilfunknummer.

Der Arbeitgeber forderte dann erneut unter Fristsetzung die Bekanntgabe. Als dies nicht geschah, erteilte er Abmahnungen. Mit den Klagen wurde deren Entfernung aus den Personalakten gefordert.

Das LAG gab den Klagen statt. Nach Ansicht des Gerichts habe der Arbeitgeber nur unter besonderen Bedingungen und in engen Grenzen ein Recht auf Kenntnis der privaten Handynummer eines Arbeitnehmers. Dies sei etwa dann der Fall, wenn es keine andere Möglichkeit gebe, die Arbeitspflichten des Arbeitnehmers sinnvoll zu organisieren.

Diese Voraussetzungen waren hier nicht gegeben.

Der Beklagte wollte seine Organisation um den Preis der jederzeitigen Erreichbarkeit der betroffenen Arbeitnehmer ändern. Eine Rechtsgrundlage für die Pflicht zur Bekanntgabe der privaten Mobilfunknummer konnte das Gericht aber nicht erkennen. Die Herausgabe der Mobiltelefonnummer sei ist weder zur Durchführung des Arbeitsverhältnisses noch zu Zwecken des Personaleinsatzes erforderlich gewesen. Denn der Dienst habe ohne Weiteres auch anders organisiert werden können. Da auch keine Einwilligung vorlag, wurden die Abmahnungen zu Unrecht erteilt. ■

Der Autor ist Landesregionalleiter „Bremen“ des VDAA Verband deutscher Arbeitsrechtsanwälte e. V.

### Rückfragen:

RA Klaus-Dieter Franzen, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz  
Altenwall 6, 28195 Bremen, Tel.: 0421-33 78 413, Fax: 0421-33 78 416,  
E-Mail: franzen@legales.de, www.franzen-legal.de

## 5. Vergütung von Reisezeiten bei Auslandsentsendung

**E**ntsendet der Arbeitgeber den Arbeitnehmer vorübergehend zur Arbeit ins Ausland, sind die für Hin- und Rückreise erforderlichen Zeiten wie Arbeit zu vergüten (Mitteilung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) zu seinem Urteil vom 17.10.2018 - Az. 5 AZR 553/17 -).

Der Kläger ist bei dem beklagten Bauunternehmen als technischer Mitarbeiter beschäftigt und arbeitsvertraglich verpflichtet, auf wechselnden Baustellen im In- und Ausland zu arbeiten. Vom 10. August bis zum 30. Oktober 2015 war der Kläger auf eine Baustelle nach China entsandt. Auf seinen Wunsch buchte die Beklagte für die Hin- und Rückreise statt eines Direktflugs in der Economy-Class einen Flug in der Business-Class mit Zwischenstopp in Dubai. Für die vier Reisetage zahlte die Beklagte dem Kläger die arbeitsvertraglich vereinbarte Vergütung für jeweils acht Stunden, insgesamt 1.149,44 Euro brutto. Mit seiner Klage verlangt der Kläger Vergütung für weitere 37 Stunden mit der Begründung, die gesamte Reisezeit von seiner Wohnung bis zur auswärtigen Arbeitsstelle und zurück sei wie Arbeit zu vergüten.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung des Klägers der Klage stattgegeben.

Die Revision der Beklagten hatte vor dem Fünften Senat des Bundesarbeitsgerichts teilweise Erfolg. Entsendet der Arbeitgeber einen Arbeitnehmer vorübergehend ins Ausland, erfolgen die Reisen zur auswärtigen Arbeitsstelle und von dort zurück ausschließlich im Interesse des Arbeitgebers und sind deshalb in der Regel wie Arbeit zu vergüten. Erforderlich ist dabei grundsätzlich die Reisezeit, die bei einem Flug in der Economy-Class anfällt. Mangels ausreichender Feststellungen des Landesarbeitsgerichts zum Umfang der tatsächlich erforderlichen Reisezeiten des Klägers konnte der Senat in der Sache nicht abschließend entscheiden und hat sie deshalb unter Aufhebung des Berufungsurteils zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen. ■

Der Autor ist Präsident des VDAA Verband deutscher Arbeitsrechtsanwälte e. V.

### Rückfragen:

RA Michael Henn, Fachanwalt für Arbeitsrecht/Fachanwalt für Erbrecht  
VDAA - Präsident c/o Rechtsanwälte Dr. Gaupp & Coll.  
Kronprinzstraße 14, 70173 Stuttgart  
Tel.: 0711 - 3058 930 Fax: 0711 - 3058 9311  
Email: stuttgart@drgaupp.de www.drgaupp.de

## 6. Eintragungspflicht im Transparenzregister

Zahlreichen GmbHs, die vor 2007 gegründet worden sind, drohen aktuell aufgrund der neuen Regelungen des Geldwäschegesetzes Bußgeldverfahren, denn seit dem 1. Juli 2018 sind GmbHs zu Angaben über ihre „wirtschaftlich Berechtigten“ im elektronischen Transparenzregister verpflichtet.

Diese grundsätzliche Veröffentlichungspflicht entfällt nur dann, wenn sich die erforderlichen Angaben aus dem elektronischen Handelsregister ergeben.

In der Konsequenz bedeutet dies, dass Geschäftsführer verpflichtet sind, die erforderlichen Angaben über die „wirtschaftlich Berechtigten“ der von ihnen vertretenen GmbH entweder – was wenig praktikabel ist – im elektronischen Transparenzregister zu veröffentlichen oder alternativ Gesellschafterlisten elektronisch beim Handelsregister zu hinterlegen.

Da das elektronische Handelsregister jedoch erst seit 2007 geführt wird, sind oft keine Gesellschafterlisten hinterlegt bzw. nicht elektronisch abrufbar.

In diesen Fällen droht die Einleitung eines Bußgeldverfahrens. Entsprechende Verstöße können mit Geldbußen von bis zu 100.000,00 € geahndet werden, so dass diesem Risiko auf jeden Fall vorgebeugt werden sollte.

**Fazit:** Als Maßnahmen dringend erforderlich sind daher die Prüfung der Hinterlegung einer Gesellschafterliste beim elektronischen Handelsregister, die Erstellung einer fehlenden Gesellschafterliste nach den seit dem 1. Juli 2018 geltenden gesetzlichen Vorgaben und die Übermittlung der notwendigen Gesellschafterliste in der notwendigen Form an das elektronische Handelsregister. ■

Der Autor ist Mitglied der Deutschen Anwalts- und Steuerberatervereinigung für die mittelständische Wirtschaft e.V.

### Rückfragen:

RA Arnd Lackner, Fachanwalt für Steuerrecht, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht  
WAGNER webvocat® Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Großherzog-Friedrich-Str. 40, 66111 Saarbrücken

Tel.: +49 (0) 681-95 82 82-0  
E-Mail: wagner@webvocat.de

Fax: +49 (0) 681-95 82 82-10  
www.webvocat.de

## 7. Mehrarbeitszuschläge bei Teilzeitarbeit

Eine Regelung in einem Tarifvertrag kann im Einklang mit § 4 Abs. 1 TzBfG dahin auszulegen sein, dass Mehrarbeitszuschläge bei Teilzeitbeschäftigten für die Arbeitszeit geschuldet sind, die über die Teilzeitquote hinausgeht, die Arbeitszeit einer Vollzeittätigkeit jedoch nicht überschreitet (Mitteilung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) zu seinem Urteil vom 18.12.2018 – Az. 10 AZR 231/18).

Die Klägerin ist bei der Beklagten als stellvertretende Filialleiterin in Teilzeit tätig. Auf das Arbeitsverhältnis findet der Manteltarifvertrag für die Systemgastronomie Anwendung. Er regelt ua. Mehrarbeitszuschläge und erlaubt es, wie im Fall der Klägerin eine Jahresarbeitszeit festzulegen. Für den nach Ablauf des Zwölfmonatszeitraums bestehenden Zeitsaldo hat die Beklagte die Grundvergütung geleistet. Sie hat dagegen keine Mehrarbeitszuschläge gewährt, weil die Arbeitszeit der Klägerin nicht die einer Vollzeittätigkeit überschritt. Die Klägerin verlangt Mehrarbeitszuschläge für die Arbeitszeit, die über die vereinbarte Arbeitszeit hinausging.

Die Vorinstanzen haben der Klage überwiegend stattgegeben. Die Revision der Beklagten hatte vor dem Zehnten Senat mit Blick auf die Mehrarbeitszuschläge keinen Erfolg. Die Auslegung des Tarifvertrags ergibt, dass Teilzeitbeschäftigte mit vereinbarter Jahresarbeitszeit einen Anspruch auf Mehrarbeitszuschläge für die Arbeitszeit haben, die über ihre individuell festgelegte Arbeitszeit hinausgeht. Diese Auslegung entspricht höherrangigem Recht. Sie ist mit § 4 Abs. 1 TzBfG vereinbar. Zu vergleichen sind die einzelnen Entgeltbestandteile, nicht die Gesamtvergütung. Teilzeitbeschäftigte würden benachteiligt, wenn die Zahl der Arbeitsstunden, von der an ein Anspruch auf Mehrarbeitsvergütung entsteht, nicht proportional zu ihrer vereinbarten Arbeitszeit vermindert würde. Der Zehnte Senat gibt seine gegenläufige Ansicht auf (BAG 26. April 2017 – 10 AZR 589/15 –). Er schließt sich der Auffassung des Sechsten Senats an (BAG 23. März 2017 – 6 AZR 161/16 – BAGE 158, 360). ■

Der Autor ist Präsident des VDAA Verband deutscher Arbeitsrechtsanwälte e. V.

### Rückfragen:

RA Michael Henn, Fachanwalt für Arbeitsrecht/Fachanwalt für Erbrecht  
VDAA - Präsident c/o Rechtsanwälte Dr. Gaupp & Coll.  
Kronprinzstraße 14, 70173 Stuttgart

Tel.: 0711 – 3058 930  
Email: stuttgart@drgaupp.de

Fax: 0711 - 3058 9311  
www.drgaupp.de

# SERVICE/ DIENSTLEISTUNGEN

## Rahmenabkommen mit Maritim-Hotels

12% Rabatt für BDS-Mitglieder auf alle tagesaktuellen Übernachtungspreise



Ihr Partner

für deutschlandweite Übernachtungen, Veranstaltungen und mehr

kundenorientiert | zuverlässig | partnerschaftlich | kreativ



### Attraktive Firmenkonditionen für die Bundesvereinigung mittelständischer Unternehmer e.V.

#### Ihre Vorteile

- Sie haben einen zentralen Ansprechpartner für alle Maritim Hotels.
- Wir nehmen Ihre Anfrage auf und fragen die Kapazitäten in den gewünschten Hotels für Sie ab, dadurch sparen Sie Zeit und Kosten.
- Wir erstellen zielorientierte, transparente Angebote und Verträge für Sie.
- Wir unterstützen Sie bei der Planung und Organisation Ihrer Veranstaltung inklusive Locationsuche, innovativer Caterings und begleitender Rahmenprogramme.
- Bei Bedarf entwickeln wir individuelle Incentives/ Motivationsprogramme im In- und Ausland für Sie.

### Ihre persönliche Ansprechpartnerin:

Sabine Fiebich

Verkaufsassistentin

Maritim Hotel Gelsenkirchen  
Am Stadtgarten 1  
45879 Gelsenkirchen  
Telefon 0209 176-1701  
sfiebich.vkd@maritim.de

Betriebsstätte der Maritim Hotelgesellschaft mbH  
Herforder Straße 2 · 32105 Bad Salzuflen

### Mit dem Buchungscode BVMU99 erhalten Sie

- 12 % Rabatt auf alle tagesaktuellen Übernachtungspreise (Tagespreis und Frühbucherpreis) – immer und zu jeder Zeit (gültig für Einzelreisende bis neun Personen, ausgenommen Hotels mit fest vereinbarten Raten).
- ein kostenfreies Upgrade in die nächst höhere Zimmerkategorie inklusive VIP-Treatment für den Referenten, den Vorstand und die Geschäftsführung.
- feste Firmen-Sonderraten im Maritim proArte Hotel Berlin.

### Ihre Firmen-Sonderraten 2018

Preise pro Zimmer und Tag exklusive Frühstücksbuffet <sup>1</sup>.

Maritim Hotels	Zimmerkategorien					
	Classic		Comfort		Superior	
	EZ	DZ	EZ	DZ	EZ	DZ
Berlin proArte <sup>2,3</sup>	104 €	119 €	114 €	129 €	144 €	159 €

<sup>1</sup> Teilnahme am reichhaltigen Maritim Frühstücksbuffet pro Person/Tag: 24 €.

<sup>2</sup> Die Raten der Superior Kategorie beinhalten die Nutzung der Lounge. Hier stehen ab 6.30 Uhr Frühstück und den gesamten Tag Snacks, Getränke, Kaffee, Tee und andere Annehmlichkeiten zur Verfügung.

<sup>3</sup> Ggf. zzgl. lokaler Abgaben auf die Beherbergung.



## Hier fängt Ihr Urlaub an!

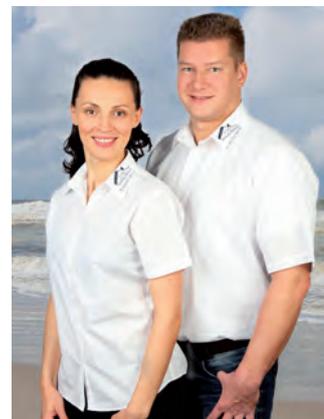
**E**rlieben Sie einen unvergesslichen Urlaub in einer unserer Ferienwohnungen oder Ferienhäuser in Norden - Norddeich. Unsere Objekte sind insgesamt sehr zentral gelegen und nur wenige Minuten vom Strand und dem Deich entfernt.

Wir sind überzeugt, dass unsere hochwertigen Ferienhäuser & Ferienwohnungen auf Ihr Interesse stoßen und Ihre Zustimmung finden werden. Hier finden Sie auch Informationen rund um die Küstenregion Ostfriesland und um die Stadt Norden sowie über das Nordseeheilbad Norddeich direkt an der Nordseeküste.

Für einen gelungenen Urlaub ist aber nicht nur der Urlaubsort ausschlaggebend, sondern vor allem das Ferienhaus oder die Ferienwohnung.

Wir bieten als etablierte und kompetente Vermietagentur Wohlfühlquartiere - und das im besten Sinne des Wortes.

Um diesem hohen Anspruch gerecht zu werden, sind unsere Ferienimmobilien in zentraler und dennoch ruhiger Lage angesiedelt und verfügen über eine überdurchschnittliche komfortable Ausstattung. Das Meer, der Hafengebiete, der Strand sowie das Zentrum von Norddeich sind bei fast allen Objekten bequem fußläufig erreichbar.



Raluca und Christian Kuhlmann

### Unser Portfolio umfasst über 100 Ferienobjekte. Hier eine kleine Auswahl:

	<p>max. 2 Pers. , 1 Schlafz. 4 Sterne ab 54,00 EUR / Nacht</p>	<p><b>Ferienwohnung Anita I Erdgeschoss</b> <b>DTV Zertifiziertes Objekt mit 4 Sternen</b></p> <p></p>
	<p>max. 2 Pers. , 1 Schlafz. 4 Sterne ab 48,00 EUR / Nacht</p>	<p><b>Ferienwohnung Anita II Obergeschoss</b> <b>DTV Zertifiziertes Objekt mit 4 Sternen</b></p> <p></p>
	<p>max. 4 Pers. , 2 Schlafz. 5 Sterne ab 60,00 EUR / Nacht</p>	<p><b>Ferienwohnung Anita III Erdgeschoss</b> <b>DTV Zertifiziertes Objekt mit 5 Sternen,</b></p> <p></p>
	<p>max. 4 Pers. , 2 Schlafz. 5 Sterne ab 60,00 EUR / Nacht</p>	<p><b>Ferienwohnung Anita IV Erdgeschoss</b> <b>DTV Zertifiziertes Objekt mit 5 Sternen</b></p> <p></p>

Alle Objekte unter [www.vermietung-norddeich.de](http://www.vermietung-norddeich.de)

#### Unser Kontaktdaten

Christian Kuhlmann  
Am Markt 2, 26506 Norden  
Telefon: 04931 - 8 20 40 75, Telefax: 04931 - 8 20 40 78  
Mobil: 0152/54 08 24 41, E-Mail: [info@vermietung-norddeich.de](mailto:info@vermietung-norddeich.de)

#### Unsere Bürozeiten

Montags bis Freitags 9:30 Uhr - 13:00 Uhr  
Montags bis Freitags 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr  
Samstag und Sonntags nur bedingt erreichbar  
(An- & Abreisen)



# Ihr Partner für eine datenschutzkonforme Internetseite



- Unterstützung rund um das Thema „datenschutzkonforme Internetseite“ mit Beratungsleistung durch unsere Datenschutzbeauftragten
- Aufbau von Webseiten auf Basis von Content Management Systemen
- Programmierung und Aufbau von Online-Shops
- Programmierung und Aufbau von Intranet- / Extranet-Systemen
- Beratung und Unterstützung bei der Suchmaschinenoptimierung
- Individuelle Softwareentwicklung im Webbereich
- Professionelles Webhosting mit persönlicher Kundenbetreuung

Fordern Sie als BDS Mitglied jetzt Ihren kostenlosen **DSGVO Websitecheck** an unter: [www.cokuna.com/dsgvo](http://www.cokuna.com/dsgvo) oder telefonisch unter **+49 (0) 800 72 38 318**

**cokuna**  
[www.cokuna.com](http://www.cokuna.com)



Reinhardtstr. 35  
10117 Berlin

Telefon: 030/28 04 91-0  
Telefax: 030/28 04 91-11

E-Mail: [info@bds-dgv.de](mailto:info@bds-dgv.de)

[www.bds-dgv.de](http://www.bds-dgv.de)